

Wasserreglement

Der Verwaltungsrat der Wasserversorgung Oberbüren erlässt gestützt auf Art. 29 der Korporationsordnung vom 1. Januar 2006 folgendes Wasserreglement

I. Grundlagen

- Art. 1**
Geltungsbereich Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung.
- Art. 2**
Abonnenten Abonnenten sind:
- a) Eigentümer von Liegenschaften im Korporationsgebiet, deren Objekte der Wasserversorgung angeschlossen sind;
 - b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der Wasserversorgung angeschlossen sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaft obliegt nicht der Wasserversorgung.
- Art. 3**
Abonnementsdauer Das Abonnement beginnt mit Erteilung der Anschlussbewilligung durch den Verwaltungsrat oder bei Handänderung mit dem Eigentumsantritt.
- Das Abonnement ist seitens des Abonnenten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Wasserversorgung kann das Abonnement nur kündigen, wenn es mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist.
- Mit Grossbezügern, wie gewerbliche und industrielle Betriebe, kann der Verwaltungsrat Abonnementsverträge abschliessen. Diese enthalten Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung.
- Art. 4**
Anschlussrecht Die Eigentümer von Liegenschaften im Korporationsgebiet können den Anschluss verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.
- Der Verwaltungsrat erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für die Wasserversorgung unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller sich vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.
- Art. 5**
Lieferpflicht Die Wasserversorgung liefert den Abonnenten einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, beim Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Art. 6

Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig.

Wasserabgabe an Dritte

Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränkezwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

Art. 7

Jeder Grundeigentümer im Korporationsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Entstandener Kulturschaden wird in ortsüblichem Rahmen entschädigt.

Art. 8

Das Abonnementsverhältnis mit Eigentümern von ausserhalb des Korporationsgebietes gelegenen Objekten wird durch Vertrag geregelt.

Vertragliches Abonnementsverhältnis

II. Bau und Unterhalt der Anlagen

Art. 9

Die Wasserversorgung erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förderungs-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Ausgenommen davon sind Hausanschlussleitungen.

Versorgungseigene Anlagen

Art. 10

An den Bau von Basisanlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen, können Baukostenbeiträge erhoben werden:

*Baukostenbeiträge
a) Basisanlagen*

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;

- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von zwanzig Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Art. 11

b) Erschliessungen

An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) werden von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben:

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden. Nach Ablauf von zwanzig Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht;
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

Art. 12

c) Berechnungsgrundlagen

Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge gemäss Art. 10 sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen.

Bei Erschliessungen gemäss Art. 11 haben die Liegenschaftseigentümer die Kosten abzüglich allfälliger Subventionen zu tragen.

Art. 13

d) Subventionsrückforderungen

Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der Wasserversorgung zurückgefordert, so ist sie berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

Art. 14

Löscheinrichtungen *a) Vertrag mit der polit. Gemeinde*

Erstellung, Erneuerung sowie Unterhalt und Benützung der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung werden durch Vertrag mit der politischen Gemeinde geregelt.

Art. 15

b) private Anlagen

Der Verwaltungsrat kann private Anschlüsse für Feuerlöschzwecke, wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Art. 16

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Gebäude ausserkant Umfassungswand.

Hausanschlussleitungen

a) Begriff

Art. 17

Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt dem Liegenschaftseigentümer.

b) Erstellung

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Er kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungsmaterial und Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.

Der Bauherr hat dem Beauftragten der Wasserversorgung die Leitung vor dem Eindecken zur Kontrolle und Abnahme sowie zur Erhebung der Masse anzumelden. Bei Unterlassung der Meldung vor dem Eindecken kann die Wasserversorgung verlangen, dass die Leitung nochmals freigelegt wird.

Art. 18

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt der Liegenschaftseigentümer.

c) Kostentragung

Art. 19

Die Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung in Eigentum und Unterhalt übernommen, soweit sie vorschriftsgemäss erstellt und durch die Beauftragten abgenommen und eingemessen wurden.

d) Unterhalt

Reparatur- und Erneuerungskosten werden von der Wasserversorgung getragen. Wenn Anschlussleitungen in privatem Grund durch Strassen, Garagezufahrten, Mauern, Treppen und andere Anlagen überbaut sind, das Trasseebepflanzung oder die Normalverlegungstiefe von 1,20m erheblich unter- oder überschritten ist, trägt der Liegenschaftseigentümer bei Reparaturen und Erneuerungen die daraus entstehenden Mehrkosten.

Art. 20

Weitere Wasserbezüger können an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht. Der Bewilligungsentscheid obliegt dem Verwaltungsrat.

e) Gruppenanschlüsse

Die Neuanschiesser vergüten dem Ersteller der Leitung einen Anteil der Erstellungskosten. Nach Ablauf von zehn Jahren entfällt eine Beitragspflicht. Über Anstände entscheidet der Verwaltungsrat.

f) *Aufhebung*

Art. 21

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Liegenschaftseigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen

Art. 22

Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie anderen Anlagen der Wasserversorgung erfordern, entfallen bis drei Viertel der Verlegungskosten auf den die Verlegung verursachenden Teil.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Kostenanteile. Er berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

Die Verlegungskosten für Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten des Verursachers.

Hausinstallationen
a) *Begriff*

Art. 23

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab ausserkant Umfassungswand, sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

b) *Erstellung*

Art. 24

Die Erstellung der Hausinstallationen obliegt dem Liegenschaftseigentümer.

Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Der Ersteller hat namentlich:

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Wasserversorgung bestimmt) ins Gebäude einzuführen;
- b) ein Hauptabsperrventil, einen Rückflussverhinderer und den von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Wasserzähler einzubauen;
- c) den Wasserzähler so einzubauen, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshähnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Der Verwaltungsrat kann bei Sprinklerzuleitungen Ausnahmen bewilligen;
- d) das Hauptabsperrventil und den Wasserzähler unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht der Verwaltungsrat eine andere Anordnung gestattet;
- e) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.

Art. 25

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.

Er hat für ihren Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

c) *Kostentragung und Unterhalt*

Art. 26

Die Wasserversorgung ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

d) *periodische Prüfung*

Art. 27

Die Wasserversorgung bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Sie werden von der Wasserversorgung geliefert, eingebaut und plombiert.

Wasserzähler
a) *Einbau*

Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn sie besonderen Anforderungen genügen müssen.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

Wünscht ein Abonnent weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Art. 28

Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler periodisch revidieren.

b) *Unterhalt*

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt der Verwaltungsrat die Verbrauchsmenge fest. Er berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten resp. die vorherigen Messresultate.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeit vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

III. Installationen

Art. 29

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Versorgungsanlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung der Wasserversorgung sind.

Ausführung

Sie haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Beauftragten der Wasserversorgung zu beachten.

Installationsbewilligung

Art. 30

Die Installationsbewilligung wird vom Verwaltungsrat erteilt, wenn der Gesuchsteller folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Besitz des eidgenössischen Meisterdiploms im sanitären Installationsgewerbe (Wasserfach) oder Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung sowie Gewähr für vorschriftsgemässe und fachgerechte Ausführung;
- b) Anerkennung dieses Reglementes;
- c) Die Installationsbewilligung wird unbefristet, befristet oder für einen Einzelfall ausgestellt.

Die Installationsbewilligung ist nicht übertragbar und kann entzogen werden, wenn die Vorschriften und Weisungen nicht eingehalten werden.

Prüfung

Art. 31

Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertig erstellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

IV. Benützung der Anlagen

Anlagen der Wasserversorgung

Art. 32

Die im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Hydranten

Art. 33

Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Der Verwaltungsrat kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Öffentliche Brunnen

Art. 34

Der Wasserversorgung obliegen Unterhalt und Reinigung der in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Brunnen.

Sie regelt den Wasserzulauf.

Art. 35

Unzulässig sind namentlich:

- a) das eigenmächtige Anschliessen an Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) Eingriffe in Wasserzähler, einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- f) das Entfernen von Plomben;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

*Missbrauch und
Beschädigung von
Anlagen*

Art. 36

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

*Anzeigepflicht bei
Störungen*

Art. 37

Der Wasserabonnent hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Änderungen von Hausinstallationen zu melden.

*Meldepflicht des
Abonnenten*

V. Beiträge und Gebühren

Art. 38

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

*Anschlussbeitrag
a) Grundsatz*

Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:

- a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
- b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten sowie für Sanierungen und dergl. erhoben.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote;
- b) einem auf den Zeitwert des Objektes bezogenen Zuschlag.

- Art. 39**
b) *Grundquote*
Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 500.--.
- Art. 40**
c) *Gebäudezuschlag*
Der Gebäudezuschlag beträgt 0,5 % des Zeitwertes.
- Art. 41**
d) *Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl.*
Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl. ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 75'000.-- erhöht.
Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 40 aus dem die Summe von Fr. 75'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.
Beträge unter Fr. 100.-- werden nicht erhoben.
- Art. 42**
e) *Neu- und Ersatzbauten*
Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Dieser Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung vor der Montage des Anschlusses zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.
Werden weitere Objekte an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so beschränkt sich der Anschlussbeitrag auf den Gebäudezuschlag gemäss Art. 40.
Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag gemäss Art. 40 auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.
- Art. 43**
f) *Vorbehalt von Baukostenbeiträgen*
Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.
- Art. 44**
Gebühr für den Wasserbezug
a) *Grundsatz*
Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.
Sie setzt sich zusammen aus:
- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
 - b) einem Gebäudezuschlag in Promille des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes;
 - c) einer Konsumgebühr je bezogenem m³ Wasser; für Bezüger von über 10'000 m³ Wasser je Jahr kann der Verwaltungsrat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen. Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Verwaltungsrat eine pauschale Konsumgebühr fest.

Art. 45

Der Gebührentarif wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlags und der Konsumgebühr fest.

b) *Festsetzung des
Gebührentarifs*

Art. 46

Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt hundert Prozent dar.

c) *Gebührenerhebung*

Der Verwaltungsrat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen. Er berücksichtigt den Finanzbedarf gemäss Voranschlag.

Art. 47

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten, sofern nicht Art. 38 anwendbar ist.

*Feuerschutzzeinkaufs-
beitrag*
a) *Grundsatz*

Art. 48

Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzzeinkaufsbetrag 50 Prozent der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art.39 und 40.

b) *Ansatz*

Bei einer Entfernung von 120m bis 250m beträgt der Ansatz 25 Prozent.

Art. 49

Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl. ist der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 75'000.- erhöht.

c) *Umbauten,
Sanierungen,
Erweiterung
und dergl.*

Als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag sind in diesen Fällen 50 bzw. 25 Prozent (Art. 48) des Gebäudezuschlages gemäss Art. 40 auf dem die Summe von Fr. 75'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Objekt, das im Feuerschutz der Wasserversorgung steht, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so sind als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag 50 bzw. 25 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

Art. 50

Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzzeinkaufsbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.

d) *Anschluss an die
Wasserversorgung*

Art. 51

Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.

e) *kostspielige
Löschwasserein-
richtungen*

*Jährlicher
Feuerschutzbeitrag*
a) Grundsatz

Art. 52

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen und nicht der Wasserversorgung angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

b) Ansatz

Art. 53

Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt 0,2 Promille des aufgewerteten Zeitwertes eines Objektes. Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante 120m bis 250m von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Ansatz 50 Prozent.

Beträge unter Fr. 50.— werden nicht erhoben.

*Befristete Anschlüsse an
die Wasserversorgung*

Art. 54

Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen (insbesondere Baustellen), so entscheidet der Verwaltungsrat, wie der Wasserbezug (pauschal oder Messung) zu verrechnen ist.

Die Gebühren werden vom Verwaltungsrat im Gebührentarif festgelegt.

Für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen zu genügen haben, setzt der Verwaltungsrat die Entschädigung unter Berücksichtigung von Amortisation, Neu-Eichung und Benützungsdauer fest.

VI. Verwaltungszwang und Strafen

Verwaltungszwang

Art. 55

Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmung

Art. 56

Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird vom Verwaltungsrat mit einer Busse bestraft.

In leichten Fällen kann der Verwaltungsrat eine Verwarnung aussprechen.

VII. Schlussbestimmungen

*Aufhebung bisherigen
Rechts*

Art. 57

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 1. März 1988

Vollzugsbeginn

Art. 58

Das Wasserreglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft. Der Verwaltungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Der Verwaltungsrat stellt fest:

Das Wasserreglement ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der Referendumsfrist kein Begehren um Anordnung einer Abstimmung der Bürgerschaft gestellt worden ist.

Das Wasserreglement wird ab 1. Januar 2006 angewendet.

Wasserversorgung Oberbüren

Der Präsident:

Cyrill Benz

Der Aktuar:

Hans Frehner